

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 98/11 R

L 20 R 548/10 (Bayerisches LSG)
S 14 R 4273/09 (SG Würzburg)

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. April 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts
vom 17. August 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander auch für das Revisionsverfahren keine außerger-
ichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte der Klägerin ab dem 1.10.2009 Regelaltersrente anstelle von Altersrente für Frauen gewähren und dabei höhere Zugangsfaktoren sowie Aufstockungsbeiträge aus einer geringfügigen Beschäftigung im Zeitraum vom 1.10.2004 bis 31.9.2008 rentenwerterhöhend berücksichtigen muss.
- 2 Die im 1944 geborene Klägerin bezieht seit dem 1.10.2004 Altersrente für Frauen als Vollrente, wobei die Beklagte den Zugangsfaktor wegen vorzeitiger Inanspruchnahme der Rente von 1,0 um 17,1 % auf 0,8290 kürzte (*Rentenbescheid vom 7.10.2004*). Im Oktober 2008 beantragte die Klägerin, diese Rente ab dem 1.11.2008 in eine (höhere) Altersrente für langjährig Versicherte umzuwandeln. Das lehnte die Beklagte ab, weil nach dem Bezug einer Rente wegen Alters der Wechsel in eine andere Rente wegen Alters gesetzlich ausgeschlossen sei (*Bescheid vom 23.10.2008 und Widerspruchsbescheid vom 20.7.2009*).
- 3 Das SG Würzburg hat die Klage abgewiesen (*Gerichtsbescheid vom 5.7.2010*). Die Berufung der Klägerin ist erfolglos geblieben (*Urteil des Bayerischen LSG vom 17.8.2011*). Zur Begründung hat das Berufungsgericht im Wesentlichen ausgeführt: Die Umwandlung der Altersrente für Frauen in eine solche für langjährig Versicherte scheitere daran, dass die Klägerin die erstgenannte Rente tatsächlich und durchgehend beziehe. Denn § 34 Abs 4 Alt 2 Nr 3 SGB VI in der Fassung des Gesetzes zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz) vom 20.4.2007 (*BGBI I 554*) schließe ab dem 1.1.2008 einen Wechsel in eine andere Rente wegen Alters "für Zeiten des Bezugs einer solchen Rente" aus. Wer sich - wie die Klägerin - für eine bestimmte Altersrentenart entschieden habe, bleibe an diese Wahl gebunden und müsse diese Altersrente mit den entsprechenden Abschlägen dauerhaft beziehen; ein Ausweichen in andere Altersrentenarten mit niedrigeren Abschlägen sei nicht mehr möglich. Dabei wirke das Umwandlungsverbot nicht nur in die Vergangenheit und Gegenwart, sondern auch in die Zukunft. Zwar sei "der Wortlaut ... insoweit nicht ganz eindeutig". Sinn und Zweck der Neuregelung, die Umgehung von Rentenabschlägen zu vermeiden und so die Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung zu stabilisieren, sprächen aber für eine weite Auslegung, die auch zukünftige Rentenbezugszeiten erfasse. Wer eine vorgezogene Altersrente beziehe, verlängere seine Rentenlaufzeit zumindest statistisch und müsse zum Ausgleich Rentenabschläge in Kauf nehmen. Unter dem Aspekt der verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsgarantie (*Art 14 Abs 1 GG*) sei die gesetzliche Neuregelung ein geeignetes und verhältnismäßiges Instrument, um das System der gesetzlichen Rentenversicherung vor übermäßiger Inanspruchnahme durch Versicherte zu schützen. Da die Klägerin die Altersrentenart nicht mehr wechseln könne, komme es auf die Frage nicht mehr an, ob und inwieweit nach



Bezug einer Vollrente wegen Alters entgegen § 5 Abs 4 SGB VI noch Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet werden könnten.

- 4 Mit der Revision, die das LSG zugelassen hat, macht die Klägerin die Gewährung von Regelaltersrente ab dem 1.10.2009 unter Berücksichtigung der Aufstockungsbeiträge aus der geringfügigen Beschäftigung vom 1.10.2004 bis 31.9.2008 geltend; Altersrente für langjährig Versicherte habe sie im Berufungsverfahren nie beantragt. § 34 Abs 4 SGB VI sei so auszulegen, dass ein Rentenartwechsel für die Zukunft weiterhin möglich und nur für die Zeiten des tatsächlichen Bezugs einer Altersrente ausgeschlossen sei. Das BSG müsse diese ganz offensichtlich bestehende Gesetzeslücke durch seine Rechtsprechung ausfüllen und ihr gestatten, die erhebliche Kürzung ihrer vorgezogenen Altersrente (um 17,1 %) durch Zahlung weiterer Pflichtbeiträge (in Form von Aufstockungsbeiträgen) bis zum 65. Lebensjahr zu verbessern. Dabei sei der Rechtsgedanke des § 187a Abs 1 SGB VI ebenso zu berücksichtigen wie Art 14 Abs 1 GG, der Rentenanwartschaften eigentumsrechtlich schütze. Zudem müsse verhindert werden, dass die Personengruppe der Vollrentenbezieher, zu denen sie aufgrund der erheblichen Rentenabschläge eigentlich gar nicht gehöre, gegenüber der Vergleichsgruppe der Teilrentenbezieher mit Hinzuverdienst benachteiligt werde. Darüber hinaus sei das Diskriminierungsverbot wegen Alters nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) vom 14.8.2006 (*BGBI I 1897*) zu beachten. Schließlich habe die Beklagte gegen § 115 Abs 6 SGB VI bzw eine Nebenpflicht aus dem Sozialrechtsverhältnis verstoßen, weil sie auf die wirtschaftlich günstigere Gestaltungsmöglichkeit des § 187a SGB VI ebenso wenig hingewiesen habe wie auf die "Gefahren" des § 34 Abs 4 Nr 3 SGB VI.
- 5 Die Klägerin beantragt schriftsätzlich:
- I. Der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Würzburg vom 5. Juli 2010 und das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 17. August 2011 sowie der Bescheid der Beklagten vom 23. Oktober 2008 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 20. Juli 2009 werden aufgehoben.
 - II. Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin ab dem 1. Oktober 2009 die Regel-Altersrente nach §§ 33 Abs. 2 Ziff. 1, 35 SGB VI aufgrund des Antrags der Klägerin vom 3. August 2009 und unter Berücksichtigung der Aufstockungsbeiträge aus der geringfügigen Beschäftigung (Zeitraum vom 1. Oktober 2004 bis 30. September 2009) zu gewähren.
- 6 Die Beklagte, die dem Berufungsurteil beipflichtet, beantragt schriftsätzlich, die Revision zurückzuweisen.
- 7 Streitgegenstand sei allein die Umwandlung der Altersrente für Frauen in eine Altersrente für langjährig Versicherte ab dem 1.11.2008. Da beide Renten nahtlos aufeinander folgen sollten, liege ein "Wechsel" der Rentenart vor, den § 34 Abs 4 Alt 2 Nr 3 SGB VI auch für zukünftige



Rentenbezugszeiten ausschlieÙe. Hierfür spreche die Vor- und Entwicklungsgeschichte der Norm. Sie solle sicherstellen, dass "ein Altersrentner dauerhaft Bezieher dieser Altersrente" bleibe und "beispielsweise nicht von der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit in die Altersrente für schwerbehinderte Menschen oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres in die Regelaltersrente" wechsele (*vgl BT-Drucks 15/2149 und 15/2678*). Soweit die Klägerin Beratungsfehler geltend mache, sei ihr entgegenzuhalten, dass sie keinen Antrag nach § 187a Abs 1 S 2 SGB VI gestellt habe, obwohl auf diese Möglichkeit in den Rentenauskünften vom 11.7.2000 und 13.6.2002 sowie der Renteninformation vom 30.3.2004 hingewiesen worden sei.

II

- 8 Die Revision ist als unzulässig zu verwerfen (§ 169 S 2 SGG), weil sie nicht formgerecht begründet (§ 164 Abs 2 SGG) ist (§ 169 S 1 SGG).
- 9 Gemäß § 164 Abs 2 S 3 SGG muss die Revisionsbegründung "einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben". Diese gesetzlichen Anforderungen hat das BSG in ständiger Rechtsprechung präzisiert (*vgl BSG Beschlüsse vom 16.10.2007 - SozR 4-1500 § 164 Nr 3 RdNr 9 f und vom 18.6.2002 - SozR 3-1500 § 164 Nr 12 S 22, jeweils mwN; zustimmend bereits BVerfG Beschluss vom 7.7.1980 - SozR 1500 § 164 Nr 17*). Sie haben den Zweck, eine Entlastung des Revisionsgerichts sowie im Interesse aller Beteiligten eine sorgfältige Vorbereitung des Verfahrens zu gewährleisten (*zB jeweils mwN: Senatsurteil vom 3.7.2002 - B 5 RJ 30/01 R - Juris RdNr 10 sowie BSG Urteile vom 16.10.2007 - B 8/9b SO 16/06 R - SozR 4-1500 § 164 Nr 3 RdNr 11 und vom 20.1.2005 - B 3 KR 22/03 R - Juris RdNr 16*). Um anhand der Revisionsbegründung nachvollziehen zu können, ob der Revisionskläger bzw sein Prozessvertreter das angefochtene Urteil im Hinblick auf das Rechtsmittel überprüft und die Rechtslage genau durchdacht hat, muss die Revision daher sowohl bei prozessualen als auch bei materiell-rechtlichen Rügen sorgfältig begründet werden (*zB jeweils mwN: Senatsurteil vom 11.6.2003 - B 5 RJ 52/02 R - Juris RdNr 12; BSG SozR 3-1500 § 164 Nr 11 S 19 sowie SozR 1500 § 164 Nr 20 S 33 f*). Hieran fehlt es.
- 10 1. Die Klägerin rügt, das LSG habe den Streitgegenstand verkannt, weil es über Anträge entschieden habe, die sie "nie, auch nicht sinngemäß, gestellt" habe. Die Revisionsbegründung versäumt es jedoch, die Tatsachen detailliert anzugeben, die den Verfahrensmangel vermeintlich begründen. Hierzu hätte sie den gesamten Verfahrensgang, insbesondere den Inhalt der angefochtenen Bescheide, den Wortlaut der Sachanträge im Widerspruchs-, Klage- und Berufungsverfahren sowie die Feststellungen des LSG genau schildern und nachvollziehbar darstellen müssen, warum die Annahme des Berufungsgerichts, die Klägerin mache Altersrente für langjährig Versicherte unter Berücksichtigung von Aufstockungsbeiträgen aus einer geringfügig-



gen Beschäftigung (Zeitraum vom 1.10.2004 bis 31.10.2008) geltend, unzutreffend sein könnte. Zeigt das Revisionsvorbringen aber weder den Verfahrensverlauf noch den Inhalt außergerichtlicher und innerprozessualer Erklärungen der Beteiligten auf, so bleibt unklar, auf welcher Grundlage das Berufungsgericht entschieden hat und von welchem Sachverhalt (iS einer Gesamtheit rechtlich maßgebender Umstände) das BSG im Revisionsverfahren nach § 163 SGG auszugehen hat. Auf der Ebene der Zulässigkeitsprüfung ist damit mangels Individualisierung bereits nicht feststellbar, ob der behauptete Rechtsverstoß, das LSG habe den Streitgegenstand verkannt, denkbar in Betracht kommt. Fehlen diesbezügliche Ausführungen, wird das Revisionsgericht nicht in die Lage versetzt, allein anhand der Revisionsbegründung zu prüfen, ob der Verfahrensmangel vorliegen kann.

- 11 2. Soweit die Klägerin im Hinblick auf den Streitgegenstand, über den das LSG entschieden hat, noch die Verletzung materiellen Rechts geltend machen möchte, hat sie es ebenfalls versäumt, den Lebenssachverhalt darzustellen, aus dem sie die vermeintliche Verletzung von § 34 Abs 4 Nr 3, § 115 Abs 6 SGB VI und anderer Bestimmungen herleiten möchte. Der maßgebliche Lebenssachverhalt geht - in Ermangelung einer eigenständigen Darstellung in der Revisionsbegründung - auch nicht aus Schriftstücken hervor, auf die die Klägerin in der Revisionsbegründung und im Schriftsatz vom 24.4.2012, der nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist (§ 164 Abs 2 SGG) eingegangen ist, pauschal verwiesen hat. Denn sie hat darin nicht etwa auf die Entscheidung des Berufungsgerichts (und die darin enthaltenen Feststellungen), sondern ausschließlich auf ihr eigenes vorinstanzliches Vorbringen Bezug genommen. Keinesfalls obliegt es dem Revisionsgericht, die angegriffene Entscheidung selbst nach einschlägigen Feststellungen zu durchsuchen. Vielmehr muss die Revisionsbegründung den Senat in die Lage versetzen, sich ohne Studium der Gerichts- und Verwaltungsakten allein aufgrund des klägerischen Vortrags ein Bild über den Streitgegenstand sowie die tatsächlichen und rechtlichen Streitpunkte zu machen. Soweit die Begründung bruchstückhaft auf tatsächliche Umstände Bezug nimmt, fehlen Hinweise darauf, ob die wiedergegebenen Tatsachen Ausführungen des Berufungsgerichts entsprechen.
- 12 Die rechtlichen Ausführungen der Revisionsbegründung beschränken sich auf die Formulierung von Postulaten hinsichtlich der künftigen Rechtsprechung des BSG. An einer "Auseinandersetzung" mit der Rechtsauffassung des Berufungsgerichts fehlt es vollständig.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 SGG.

